

energie@bwl.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz  
E-Mail Thomas.porchet@axpo.com  
Direktwahl T +41 56 200 31 45  
Datum 20. September 2024

## **Vernehmlassung über die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage; Stellungnahme Axpo Gruppe**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken ihnen für die Gelegenheit, zur *Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage* Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Zudem betreiben und unterhalten wir ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3 und 5. Mehr als 6'700 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Mit rund 3.8 GW verfügt Axpo über bedeutende Speicher- und Pumpspeicherkapazitäten. Seit Einführung der Wasserkraftreserve nehmen wir an den Ausschreibungen teil und werden künftig im Rahmen der vom Parlament beschlossenen

verpflichtenden Teilnahme Energie in unseren Anlagen für die Reserve zurückhalten. Darüber hinaus erbringen wir verschiedene Dienstleistungen für das Notreservekraftwerk des Bundes in Birr. Diese Anlage steht gemäss geltender Rechtsgrundlage nur bis Ende 2026 zur Verfügung und soll danach durch Reservekraftwerke zur Abdeckung von allfälligen Strommangellagen im Winter ersetzt werden. Axpo hat, im Sinne der Stärkung der Schweizer Versorgungssicherheit, auf diese Ausschreibung geantwortet und Ende März 2024 ein Projekt für ein Gasturbinenkraftwerk mit 250 MW Leistung eingereicht.

Von den vorliegenden Verordnungsentwürfen sind allerdings nicht nur die Betreiber von Reservekraftwerken betroffen, sondern der Strommarkt insgesamt und damit alle Marktteilnehmer. Der vorgesehene Abruf von Reservekraftwerken zum vorzeitigen Einsatz am Markt stellt einen eigentlichen Paradigmenwechsel dar. Die bestehende Rechtsgrundlage (Winterreserveverordnung, WresV) sieht einen Einsatz von Reservekraftwerken nur bei Marktversagen vor, d.h. wenn das Angebot zur Deckung der Nachfrage nicht ausreicht. Auf Grundlage der vorliegenden *Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage* könnte die Reserve hingegen bereits vor Eintreten dieser Situation abgerufen werden. Damit würde zusätzliche Energie für den Markt erzeugt und die Preise künstlich gesenkt. Der vorzeitige Abruf der Reservekraftwerke führt damit zu einer Marktverzerrung. Die damit verbundenen negativen Investitionssignale können die Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien und bei der Realisierung von Effizienzpotenzialen negativ beeinflussen, weil flexible Produktionskapazitäten zur Amortisation der hohen Kosten auf gewisse Preisspitzen angewiesen sind.

Ein zweiter Paradigmenwechsel wird mit der temporären Erweiterung der Rolle der nationalen Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid vollzogen. Die ebenfalls vorliegende *Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes (LVG)* schafft die Grundlage, dass Swissgrid Tätigkeiten in Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben und sich an Elektrizitätsversorgern beteiligen kann. Diese Grundlage widerspricht der Entflechtung des Übertragungsnetzes, die den zentralen Grundsatz des liberalisierten Strommarktes nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU darstellt. Die Wettbewerbsverzerrung durch die Reservekraftwerke und die Marktteilnahme von Swissgrid sind deshalb aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Wenn dennoch an einer Grundlage für einen vorzeitigen Abruf der Reservekraftwerke festgehalten werden soll, müssen wenigstens die Kriterien für den Abruf und dessen Ende definiert werden, um ein Mindestmass an Planungssicherheit für die Marktteilnehmer zu erhalten.

Ungeklärt bleibt schliesslich der Einfluss eines vorzeitigen Abrufs der Reservekraftwerke auf die Strompreise in der Schweiz und auf die Versorgungssicherheit im Vergleich mit dem bestehenden Instrumentarium der Winterreserveverordnung (WresV). Er wird wesentlich davon abhängen, ob eine lokale Mangellage in der Schweiz oder eine europäische Mangellage befürchtet wird.

## **Zur Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage**

### *Art. 2 Grundsätze*

#### Antrag:

<sup>1</sup> Die Reservekraftwerke erzeugen bei einer unmittelbar drohenden oder während einer bestehenden schweren Mangellage elektrische Energie für den Markt. Voraussetzung für den Abruf der Reservekraftwerke ist die vorgängige Anordnung verbrauchsseitiger Massnahmen.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> (neu) Bevor eine unmittelbar drohende Mangellage festgestellt werden kann, beschliesst der Bundesrat Lenkungsmaßnahmen der Stufe 3 (Kontingentierung).

<sup>4</sup> (neu) Die Reservekraftwerke erzeugen keine elektrische Energie für den Markt mehr, wenn der Bundesrat die zuvor angeordneten Kontingentierungsmaßnahmen aufhebt.

#### Begründung:

Der vorzeitige Abruf der Reservekraftwerke stellt einen substanziellen Eingriff in den Markt und eine Verzerrung der Preissignale dar. Bei steigenden Preisen und eingeschränkter Verfügbarkeit von Kraftwerkskapazitäten oder in Situationen zunehmender Marktverwerfungen, wie sie etwa in der Energiekrise 2021/22 zu beobachten waren, dürfte der politische Druck auf den Bundesrat zunehmen, einen vorzeitigen Abruf der Reservekraftwerke anzuordnen. Deshalb ist es zwingend, dass die Verordnung klar regelt, wie eine unmittelbar drohende Mangellage definiert ist und welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit die Massnahme nach der vorliegenden Verordnung angeordnet werden kann. Die Verknüpfung mit den Massnahmen der Verbrauchlenkung im Fall einer Mangellage ist ein Ansatz für vordefinierte Kriterien, die sowohl für die Behörden als auch für die Marktteilnehmer nachvollziehbar sind. Weitere Kriterien sollten geprüft werden. Umgekehrt ist auch eine Regelung notwendig, wann der vorzeitige Einsatz der Reservekraftwerke endet. Generell sollte der Einsatz so bald als möglich beendet werden.

Unverfälschte Preissignale sind zentral für Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien und die immer wichtiger werdenden flexiblen Produktionsanlagen. Das mit einem vorzeitigen Abruf der Reservekraftwerke verbundene Risiko von künstlichen Preisminderungen schwächt die Investitionssicherheit und hat damit einen negativen Einfluss auf das Investitionsklima.

### *Art. 3 Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen anderer Erlasse*

#### Antrag:

Bst. c.: *Streichen.*

Begründung:

Die Entflechtung, also die Trennung des Betriebs des Übertragungsnetzes im natürlichen Monopol von der Produktion, stellt den zentralen Grundsatz der Marktöffnung nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU dar. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Grundsatz zu unterhöhlen und Swissgrid eine Marktteilnahme als faktische Betreiberin von Kraftwerken zu gestatten. Die Vermarktung der Energie kann auch durch die Betreiber erfolgen (vgl. Ausführungen zu Art. 6).

*Art. 6 Bereitschaft, Vermarktung und Lieferung*

Antrag:

~~<sup>3</sup> Die nationale Netzgesellschaft vermarktet die elektrische Energie mittels Auktionen im Schweizer Strommarkt und ruft sie bei den Betreibern entsprechend deren Meldungen zur Verfügbarkeit ab~~ weist die Betreiber entsprechend deren Meldungen zur Verfügbarkeit an, die notwendige Energie dem Schweizer Strommarkt zur Verfügung zu stellen.

~~<sup>4</sup> Die Betreiber müssen vermarkten die abgerufene elektrische Energie der über ihre Bilanzgruppe der nationalen Netzgesellschaft liefern. Die gelieferte elektrische Energie ist zum Verbrauch im Inland bestimmt.~~

Begründung:

Die Entflechtung, also die Trennung des Betriebs des Übertragungsnetzes im natürlichen Monopol von der Produktion, stellt den zentralen Grundsatz der Marktöffnung nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU dar. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Grundsatz zu unterhöhlen und Swissgrid eine Marktteilnahme als faktische Betreiberin von Kraftwerken zu gestatten. Die Energie kann durch die Betreiber der Reservekraftwerke, die über einen entsprechenden Marktzugang verfügen, an den Markt gebracht werden. Dadurch würde das grundlegende Prinzip der Entflechtung nicht verletzt. Hinzu kommt, dass parallele Auktionen durch die nationale Netzgesellschaft das komplexe Marktsystem zusätzlich verkomplizieren würden. Die Zusatzerträge der Betreiber für die Reserveenergie können durch einen geeigneten Mechanismus (vgl. Ausführungen zu Art. 7) verrechnet werden.

Der in Abs. 4 vorgesehene Nachweis des Verbrauchs im Inland ist im vernetzten europäischen Stromsystem nicht möglich. Um die Übereinstimmung von Produktion und Verbrauch zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, sind die Märkte auf eine hohe Flexibilität angewiesen. Dies gilt erst recht im Fall einer drohenden Mangellage. Wohin eine bestimmte Stromlieferung letztlich fließt, ist dabei nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass die Betreiberinnen ihren Kraftwerkspark, inkl. Strombezüge, als Gesamtpool optimieren. Der Versuch, eine Inlands-Vorgabe umzusetzen, würde den Handlungsspielraum der Akteure einschränken und damit die Versorgungssicherheit schwächen. Eine solche Vorgabe ist zudem unnötig. Die Einspeisung der erzeugten Energie durch die Kraftwerke erfolgt physisch in jedem Fall in der Schweiz. Falls es sich um einen auf die Schweiz beschränkten Engpass handelt, würde die Energie aufgrund der Preissignale letztlich auch in der Schweiz abgesetzt werden. Im Fall eines europaweiten Engpasses profitiert die Versorgungslage in der Schweiz ebenfalls von einer Einspeisung, selbst wenn gleichzeitig noch Exporte von der Schweiz in den europäischen Markt getätigt würden.

## *Art. 7 Entschädigung*

### Antrag:

<sup>2bis</sup> (neu) Zusatzerlöse der Bilanzgruppen der Reservekraftwerke durch den marktorientierten Einsatz werden als Produkt der erzeugten Energie und dem Day-Ahead-Strompreis mit der Entschädigung verrechnet.

<sup>3</sup> (neu) Falls der Einsatz der Reserve ausserhalb des Bereitschaftsbetriebs nach WResV fällt, so werden die Reservebetreiber für die Erstellung der Betriebsbereitschaft zusätzlich entschädigt.

### Begründung:

Zusatzerlöse der Bilanzgruppen durch den Reservekraftwerkseinsatz, die sich aufgrund des neu angepassten Art. 6 Abs. 4 ergeben, werden mit der Entschädigung verrechnet. Durch eine Verrechnung zum Day-Ahead-Strompreis wird sichergestellt, dass die Betreiber keine Vorteile aus dem Verkauf der Energie erzielen. Vorbehalten bleibt die Entschädigung von Zusatzkosten, die im Falle eines Bereitschaftsbetriebs ausserhalb des gemäss WResV vorgesehenen Zeitraums entstehen. Für den Bereitschaftsbetrieb ausserhalb der vorgesehenen Perioden sind zudem allenfalls Anpassungen an den Verträgen mit den Betreibern der Reservekraftwerke notwendig.

**Zur Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes**

*Anhang 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016*

Antrag:

Ziff. ...: *Streichen.*

Begründung:

Die Entflechtung, also die Trennung des Betriebs des Übertragungsnetzes im natürlichen Monopol von der Produktion, stellt den zentralen Grundsatz der Marktöffnung nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU dar. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Grundsatz zu unterhöhlen und Swissgrid eine Marktteilnahme als faktische Betreiberin von Kraftwerken zu gestatten. Die beantragten Ergänzungen von Art. 6 der ebenfalls vorliegenden *Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage* in den neuen Absätzen 3 und 4 erlauben den Verzicht auf die vorgeschlagene Zusatzverordnung zum Landesversorgungsgesetz (LVG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand  
CEO



Lukas Schürch  
Head Corporate Public Affairs